

## Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

Anträge der vorberatenden Kommission vom 8. März 2010

**Art. 5 Abs. 2 Ingress:** Sie holen bei den zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinde sowie bei Dritten die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte ein und dürfen folgende besonders geschützte Personendaten bearbeiten:

**Bst. c:** Vorkommnisse in der Schule und Hinweise zum Verhalten von Schülerinnen und Schülern\_\_;

**Bst. e:** Erfüllung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;

**Bst. f:** Massnahmen der Sozialhilfe und der Arbeitslosenversicherung;

**Bst. j (neu):** Polizeidaten.

**Art. 9:** Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung<sup>1</sup> verfügen, können um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nachsuchen, wenn sie acht Jahre \_\_\_ im Kanton und davon die letzten vier Jahre ununterbrochen \_\_\_ in der politischen Gemeinde wohnen.

**Art. 10:** Die Wohnsitzdauer nach Art. 9 dieses Erlasses wird auf vier Jahre im Kanton und vier Jahre in der politischen Gemeinde festgesetzt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in einer seit wenigstens drei Jahren bestehenden ehelichen Gemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft mit einer Person lebt, die:

a) bereits Bürgerin oder Bürger ist;

b) Ausländerin oder Ausländer ist und:

1. gleichzeitig um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nachsucht;

2. die Voraussetzungen nach Art. 9 dieses Erlasses erfüllt.

**Art. 12 Abs. 2:** Gesuchstellende Personen, die aus unverschuldetem Unvermögen die Anforderungen der Eignung aus körperlichen, geistigen oder psychischen Gründen nicht erreichen, werden unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten beurteilt.

<sup>1</sup> Art. 34 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20).

- Art. 13 Abs. 1 Ingress:* Ausländerinnen und Ausländer sind integriert, wenn sie:
- Bst. e<sup>bis</sup> (neu):* ihre Erziehungsverantwortung gegenüber ihren unmündigen Kindern wahrnehmen;
- Bst. f:* über gute Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügen. Die Deutschkenntnisse müssen durch einen Test nachgewiesen werden, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind.
- Art. 16 Abs. 1:* Das Einbürgerungsgesuch enthält das Bewerbungsschreiben, in dem die Beweggründe für den Erwerb des Bürgerrechts festgehalten sind, eine Fotografie sowie die weiteren vom Einbürgerungsrat verlangten Unterlagen.
- Art. 20 Abs. 2 Bst. a:* Einbürgerungsgesuch mit Bewerbungsschreiben und Fotografie;
- Art. 26 Ingress:* Die Einsprache gilt als hinreichend begründet, wenn bezogen auf den Beschluss des Einbürgerungsrates dargelegt wird, dass:
- Art. 32 Abs. 1 a<sup>bis</sup> (neu):* Ausführungen zu Zivilstand und familiären Verhältnissen;
- Abs. 2:* Der Einbürgerungsrat kann im Gutachten Ausführungen zu \_\_\_ besuchten Schulen und absolvierten Ausbildungen sowie zur Berufstätigkeit und zum beruflichen Lebenslauf machen oder der Bürgerversammlung oder dem Gemeindeparlament darüber Auskunft erteilen.
- Art. 34 Abs. 2:* Die gesuchstellende Person kann den Einbürgerungsbeschluss innert 14 Tagen seit Eröffnung beim zuständigen Departement anfechten. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965.<sup>2</sup> Als Rekursgründe können geltend gemacht werden:
- a) unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;  
b) Rechtswidrigkeit.

---

<sup>2</sup> sGS 951.1.